Auszüge aus Doktordissertationen der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität zu Göttingen. Jahrgang 1924.

Der Arbeiterlohnanspruch bei Stillegung des Werkes infolge höherer Gewalt

von

Hans Waldemar Zentzytzki

aus Berlin

Gutachter: Geh. Rat Professor Dr. Oertmann

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

Druck von Robert Noske, Borna-Leipzig
Großbetrieb für Dissertationsdruck
1924

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität zu Göttingen

I. Einleitung.

Das Problem.

Die durch den unglücklichen Ausgang des Krieges hervorgerufenen wirtschaftlichen Krisen in Verbindung mit der Verstärkung der sozialen Gegensätze haben manche Rechtsfrage, die früher ihre Bedeutung vorwiegend in theoretisch-wissenschaftlicher Betrachtung hatte, in den Vordergrund praktischen Interesses gerückt. Das Gesagte trifft auf die Frage unseres Themas in besonderem Maße zu, denn die Frage des Lohnanspruchs bei Stillegung des Werkes infolge höherer Gewalt bildet zwischen Arbeitgeber und Arbeitern eine heftig umkämpfte Streitfrage, deren rechtliche Beurteilung zu den verschiedensten Ergebnissen führt, je nachdem man in der Werkstillegung infolge höherer Gewalt einen Umstand sieht, der dem Arbeiter die Leistung seiner Dienste verunmöglicht (§ 323 BGB.) oder den Arbeitgeber hinsichtlich der Arbeiterdienste in Annahmeverzug versetzt (§ 615 BGB.).

II. Die Frage des Lohnanspruchs aus der Alternative zwischen Unmöglichkeit der Leistung und Annahmeverzug.

A. Die Beziehungen zwischen Unmöglichkeit der Leistung und Annahmeverzug.

Das Entweder-Oder, in welchem wir zur rechtlichen Beurteilung des Problems die Unmöglichkeit der Leistung und den Annahmeverzug einander gegenüberstellen, ist in der Wissenschaft nicht überall anerkannt. Eine Reihe von Autoren — Kohler, Schulz, Kellermann, sowie Boer, Crome — stehen auf dem Standpunkt, daß Unmöglichkeit der Leistung und Annahmeverzug sich nicht notwendig gegenseitig ausschließen, sondern gleichzeitig nebeneinander bestehen können. — Auf der anderen Seite jedoch wird überwiegend und herrschend die Auffassung vertreten, daß die beiden Tatbestände nicht gleichzeitig nebeneinander gegeben sein können, weil unumgängliche Voraussetzung für den Annahmeverzug die Möglichkeit der Leistung sei, da in der Annahme einer unmöglichen Leistung niemand

säumig sein könne. So insbesondere Oertmann, Titze, Lotmar, Sigel. Die gesetzliche Grundlage der Streitfrage läßt uns der letzten Meinung unbedingt beitreten. — Nach § 293 BGB. kommt der Gläubiger in Verzug, wenn er die ihm angebotene Leistung nicht annimmt. § 297 bestimmt, daß der Gläubiger nicht in Verzug kommt, wenn der Schuldner zur Zeit des Angebots außerstande ist, die Leistung zu bewirken. Wir müssen hieraus folgern, daß für den Fall der Unmöglichkeit der Leistung § 297 BGB. den Annahmeverzug ausdrücklich ausschließt.

B. Die Abgrenzung von Unmöglichkeit der Leistung und Annahmeverzug.

Die Feststellung des vorangegangenen Abschnitts, daß für die rechtliche Beurteilung unseres Problems nur die Frage nach Unmöglichkeit der Leistung oder Annahmeverzug aufgeworfen werden kann, ergibt logisch weiter die Aufgabe, zu untersuchen, unter welches der beiden Institute der Tatbestand der Werkstillegung infolge höherer Gewalt zu subsumieren ist. — Die Versuche der begrifflichen Abgrenzung der beiden Tatbestände voneinander sind sehr zahlreich. Um für deren Scheidung durchschlagende Gesichtspunkte zu finden, wurden eine Reihe von Theorien aufgestellt, deren wesentlichste, auch in der Judikatur häufig angezogene, die sogen. Individualisierungstheorie ist. Sie geht aus von den Gebieten der Leistung, und zwar der aus dem Dienstvertrag geschuldeten. Hinsichtlich dieser macht sie die Unterscheidung, ob sie nach dem Dienstvertrage nur in einer Zur-Verfügung-Stellung schuldnerischer Arbeitskraft ganz allgemein bestehe, oder aber ob der Dienstverpflichtete Arbeit spezieller Art, in besonderer Form unter Zugrundelegung besonderer Voraussetzungen, versprochen habe. Nach den an diese Unterscheidung geknüpften Folgerungen ist für den Fall, daß der Dienstverpflichtete nach dem Vertrage schlechtweg seine Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen hat, Möglichkeit der Leistung (also Annahmeverzug), angenommen, solange der Verpflichtete arbeitsfähig und bereit ist. — Unmöglichkeit der Leistung jedoch soll vorliegen, wenn Arbeit besonderer Art, unter Zugrundelegung besonderer Maschinen oder Anlagen, versprochen wurde (so daß hierdurch die Arbeit auf diese besonderen Voraussetzungen „individualisiert" wurde), und wenn durch das Versagen dieser Voraussetzungen — unabhängig vom subjektiv schuldnerischen — die Leistung im ganzen unmöglich wird.

Die Gesichtspunkte, nach denen die Theorie die Fälle zu scheiden sucht, scheinen uns der Praxis des täglichen Lebens nicht gerecht zu werden. — Die Dienstverträge abschließenden Parteien richten erfahrungsgemäß ihr Augenmerk nicht auf solche Punkte, die für die Frage der Individualisierung ausschlaggebend sein könnten. — Auch wird zu beachten sein, daß wenn nach dem Vertrage überhaupt eine Art Individualisierung der Dienste gegeben ist, es sich hierbei fast ausnahmslos um eine Individualisierung in genere (Dienste „als" Kutscher, „als" Maschinenschlosser usw.) und nicht

um eine Individualisierung in specie (Kutscher- usw. Dienste an den Pferden oder Maschinen des Berechtigten) handeln wird.

Die Autoren, die außerhalb besonderer Theorien von den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen aus die Abgrenzung von Unmöglichkeit der Leistung und Annahmeverzug vorzunehmen suchen, gehen hierbei teils von den Gebieten der Unmöglichkeit der Leistung, teils von denen des Annahmeverzugs aus. Zu den letzteren gehören insbesondere Lotmar, Sigel und Kohler. — Letzterer entwickelt eine Lehre über den Annahmeverzug, die von hoher praktischer Bedeutung erscheint, die aber, wie auch die Darlegungen Lotmars und Sigels, für die wissenschaftliche Untersuchung unseres Gesamtproblems insofern nicht befriedigend ist, als er grundlegend von der von uns festgestellten Voraussetzung abweicht, nach der Unmöglichkeit der Leistung und Annahmeverzug sich wechselseitig ausschließen. — Seinen sehr treffenden Deduktionen aus den Gebieten des Annahmeverzugs steht seine Auffassung des Wesens der Unmöglichkeit der Leistung gegenüber, die wir ebenso sehr ablehnen müssen, wie jener zustimmen.

Neben Kohler, Lotmar und Sigel haben noch andere Autoren (Crome, Boer, Kellermann) versucht, durch scharfe Differenzierung des Annahmeverzugs die unbefriedigenden Ergebnisse der herrschenden Lehren zu vermeiden. In diesen entfällt infolge einer zu einseitigen Auffassung des Begriffs der Leistung im Sinne von „Leistungserfolg“ (im Gegensatz zu „Leistungshandlung“) der Lohnanspruch des Dienstverpflichteten, weil die Leistung als unmöglich angesehen wird, allein infolge der Nichtherstellbarkeit des Leistungs**erfolges**, auch wenn die Verhinderung in keiner Weise mit der Person des Verpflichteten in Zusammenhang steht, und selbst in Fällen, in denen gerade die Nichtannahme den Erfolg vereitelt. — Aber auch diese Autoren haben die Frage nach der Unmöglichkeit der Leistung, bzw. nach deren Möglichkeit außer acht gelassen, oder stark vernachlässigt. Wir sehen so, daß fast alle Lehren in bezug auf die Wechselbeziehung zwischen Unmöglichkeit der Leistung und Annahmeverzug entweder von falschen Voraussetzungen ausgehen (indem sie die Möglichkeit der Leistung als Voraussetzung des Annahmeverzugs bestreiten), oder indem sie diese Voraussetzung zwar anerkennen, aber innerhalb ihrer Lehren hierzu in Widerspruch geraten.

Allein Oertmann und Trautmann haben unter richtigen Voraussetzungen und bei innerer Folgerichtigkeit diese Widersprüche der herrschenden Lehren vermieden. Beide gehen aus von den Gebieten der Leistung. Sie sind Anhänger jener Auffassung, die die Möglichkeit der Leistung als unbedingte Voraussetzung des Annahmeverzugs betont. Allerdings ist es nicht die Leistung im Sinne von Leistungserfolg, deren Möglichkeit sie für erforderlich halten; u. E. sehr mit Recht, denn wäre es der Leistungserfolg, dessen Möglichkeit mit Rücksicht auf §§ 294/95, 297 BGB. zu erfordern wäre, so würde es überhaupt niemals zu einem Annahmeverzug kommen können, denn die (den Annahmeverzug begründende) Nichtannahme vernichtet gleichzeitig immer die Herstellbarkeit

des Leistungserfolges. Ein gültiges Angebot wäre somit in diesen Fällen nicht denkbar, und der Annahmeverzug würde sich über die Gebiete der Unmöglichkeitslehre gewissermaßen von hinten herum selbst wieder aufheben. „. . . . es fragt sich (daher), was unter der Leistung zu verstehen sei, deren Unmöglichwerden dem Schuldner das Recht auf die Gegenleistung entziehen soll? Sicher ist es nicht der Leistungserfolg . . . . . . unter Leistung ist vielmehr nur der dem Schuldner obliegende Anteil an der Leistungshandlung zu verstehen" (Oertmann).

Zum gleichen Ergebnis gelangt Trautmann, wenn auch auf anderem Wege. Nach ihm liegt Unmöglichkeit der Leistung nur dann vor, „wenn die nach dem Vertrage dem Schuldner obliegende Leistung derart unmöglich ist, daß auch unter der Voraussetzung der bereits erfolgten vertragsmäßigen Mitwirkung eine Erfüllung unmöglich sein würde" (Trautmann).

III. Die Frage des Lohnanspruchs außerhalb der Alternative zwischen Unmöglichkeit der Leistung und Annahmeverzug.

Die von Kaskel und Potthof gemachten Versuche, die Frage des Lohnanspruchs bei Stillegung des Werkes infolge höherer Gewalt außerhalb der Alternative zwischen Unmöglichkeit der Leistung und Annahmeverzug zu lösen, haben zu befriedigenden Ergebnissen unseres Erachtens nicht geführt.

IV. Eigene Betrachtungen außerhalb der bisher geübten Kritik.

Das Dienstschuldverhältnis als eine rein obligatorische Beziehung erschöpft sich seinem ganzen Inhalt nach in Handlungen. Auf der einen Seite steht die Leistungshandlung des Schuldners, auf der anderen die Annahmehandlung des Gläubigers. Dem in Wissenschaft und Judikatur häufig vorkommenden Begriff der gläubigerischen Mitwirkung kann wegen der Ausschließlichkeit, mit der Leistungs- und Annahmehandlung das Schuldverhältnis ausfüllen, keine selbständige Bedeutung zugemessen werden. Soweit die Gläubiger-Mitwirkung eine vertragsmäßige Unterstützung der Schuldner-Leistung darstellt, ist sie eine Pflicht, in bezug auf die der Gläubiger selbst Schuldner ist („reine Mitwirkung"). Sie hat als solche im Hinblick auf den Annahmeverzug keine Bedeutung. Soweit jedoch die Mitwirkung eine für die Erfüllung des Schuldverhältnisses unerläßliche Voraussetzung ist, derart, daß ohne diese Mitwirkung die Erfüllung einfach nicht gedacht werden kann („qualifizierte Mitwirkung"), ist diese Mitwirkung identisch mit der Annahmehandlung selbst, und ihr Versagen bedeutet daher Versagen der Annahme (Annahmeverzug).

V. Das Ergebnis.

Zusammenfassend kommen wir zu folgendem Ergebnis. Ihre juristische Beurteilung erfährt die Frage nach dem Lohnanspruch bei Stillegung des Werkes infolge höherer Gewalt in der Alternative zwischen Unmöglichkeit der Leistung und Annahmeverzug. Welches dieser beiden Institute zur Anwendung zu gelangen habe, richtet sich danach, ob die vom Arbeiter geschuldete Leistung infolge der Werkstillegung unmöglich wird oder nicht. Die Frage nach Möglichkeit bezw. Unmöglichkeit der Leistung verlangt hiernach eine scharfe Umreißung der sie ausfüllenden Begriffe. Diese umfassend vorgenommen zu haben, ist das Verdienst Oertmanns und Trautmanns. — Mit ihnen ist festzustellen, daß bei der Untersuchung nach Möglichkeit, bezw. Unmöglichkeit einer Leistung alle die Bedingungen gläubigerischer Mitwirkung, unter deren Voraussetzung die Leistung versprochen war, als vorhanden zu unterstellen sind. — Die aus dem Vertrage versprochene Leistungs**handlung** kann hiernach möglich bleiben, auch wenn der wirtschaftliche Leistungs**erfolg** aus irgendwelchen Gründen nicht hergestellt werden kann. Die Mitwirkungshandlung des Gläubigers hat, soweit sie unerläßliche Voraussetzung für die Erfüllung des Schuldverhältnisses ist (qualifizierte Mitwirkung), keine selbständige Bedeutung. Sie ist vielmehr identisch mit der vom Gläubiger zu erwartenden Annahmehandlung. Irgendwelche Umstände, die **diese** Mitwirkung des Gläubigers verunmöglichen, erfahren ihre rechtliche Beurteilung in der Verunmöglichung der gläubigerischen Annahmehandlung und gelangen also erst in ihrer Einwirkung auf diese für das Schuldverhältnis zur Bedeutung.

Die Werkstillegung infolge höherer Gewalt stellt sich daher als ein Annahmeverzug des Arbeitgebers dar, der diesen gemäß § 615 BGB. verpflichtet, den Arbeitern den Lohn zu zahlen unter Anrechnung dessen, was der Arbeiter infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt. Voraussetzung hierfür ist auf seiten des Arbeitnehmers lediglich, daß dieser, die gläubigerische Mitwirkung als möglich unterstellend, zur Leistung im übrigen im Stande sein würde.

VI. Schluß.

Es mag sein, daß die Veränderung aller wirtschaftlichen Verhältnisse seit Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Verschiebung der Rechtsbedürfnisse zur Folge gehabt hat, denen das Resultat unserer Untersuchung nach geltendem Recht nicht gerecht zu werden vermag. Soweit jedoch die Bedürfnisse eine Änderung geltender Norm erheischen, muß es dem Gesetzgeber überlassen bleiben, neue Wege zu beschreiten.